

-Anlage A zum Stiftungsvertrag-

Stiftungssatzung

für die

Hospiz- und Palliativstiftung Hilden

in Verwaltung der

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 07. September 2021

Präambel

Sterben gehört zum Leben wie Geborenwerden.

Die Hospizbewegung Hilden e.V. engagiert sich seit 1999 dafür, dass Menschen die letzte Phase ihrer verbleibenden Lebenszeit möglichst schmerzfrei und nicht alleine erleben. Aus den Erfahrungen unserer Arbeit erkennen wir einen zunehmenden Bedarf an Plätzen in stationären hospizlichen Einrichtungen.

Mit der Errichtung dieser Stiftung verfolgt der Verein daher die Zielsetzung, stationäre Plätze in einem Hospiz in Hilden oder der näheren Umgebung zu schaffen sowie Erweiterungen bestehender Einrichtungen zu begünstigen und die palliative Versorgung zu fördern. Ferner soll die Stiftung die vom Verein zu leistende ambulante hospizliche Beratung und Begleitung dauerhaft finanziell absichern.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Hospiz- und Palliativstiftung Hilden.

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhand/Rechtsträger“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung ist der Hospizbewegung Hilden e.V.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhand/Rechtsträger und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Stifter richten sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - des Wohlfahrtswesens
 - mildtätiger Zwecke

Die Stiftung kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO ihre Zwecke unmittelbar selbst oder durch die Weitergabe von Mitteln an eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts verwirklichen.

3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftung fördert allgemein das Hospizwesen und die Palliativmedizin in Hilden und Umgebung.
5. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke des Weiteren durch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des ‚Hospizbewegung Hilden e.V.‘, Nove-Mesto-Platz 3a, 40721 Hilden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an den Stifter oder mit dem Stifter verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Der Stifter kann das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können die jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Zur Geld- und Kapitalanlage oder zur Vermögensverwaltung bedient sich der Treuhänder/Rechtsträger zeitlich unbefristet der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert oder ihres Rechtsnachfolgers gegen bank- bzw. marktübliche Vergütung. In der Bezeichnung der Konten wird der Name der Stiftung vermerkt. Die Konten werden mit einer Kontosperrung versehen, um Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung und dem Stiftungsvertrag widersprechen, zu verhindern. Davon ausgenommen sind die Ertragskonten, über die der Treuhänder/Rechtsträger uneingeschränkt verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel gemäß Stiftungssatzung wahrzunehmen. Solange der stiftende Verein besteht, erfolgt der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages nur auf gesonderte schriftliche Anweisung des Vereinsvorstands.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
6. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legen der Stifter und der Treuhänder/Rechtsträger gemeinsam fest. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder/Rechtsträger auf Weisung des Vereinsvorstands tätigt.
7. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen nach Rücksprache mit dem Stifter veräußert werden, sofern vom Zustifter nichts anderes bestimmt wurde. Dazu soll sich der Treuhänder/Rechtsträger der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert oder ihres Rechtsnachfolgers bedienen.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.

§ 7

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Der Stifter kann nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder/Rechtsträger benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder/Rechtsträger den Stiftungsvertrag, obliegt es dem stiftenden Verein, einen neuen Treuhänder/Rechtsträger zu benennen.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben des Stifters und der Satzung und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
3. Der Treuhänder/Rechtsträger ist bei allen Entscheidungen an die Satzung mit den Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen des Stiftungsvertrags gebunden. Der Stiftungsvorstand weist den Treuhänder hinsichtlich der Entscheidungen bzgl. Geldanlage (vergleiche § 4 Nr. 4 und 6), Mittelverwendung und Rücklagenbildung an. Gegen Vorgaben und Weisungen des Stifters steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird. Sofern Weisungen zu Geldanlage, Rücklagenbildung und Verwendung von Mitteln zur Zweckverwirklichung auch nach zweimaliger Aufforderung durch den Treuhänder/Rechtsträger – 1. Aufforderung mit einer Frist von vier Wochen; 2. Aufforderung mit einer Frist von weiteren vier Wochen – nicht erfolgen, so hat der Treuhänder/Rechtsträger das Recht, die entsprechenden Handlungen im Sinne der Stiftungssatzung zu vollziehen. Er trifft dann diese Entscheidungen nach Möglichkeit gemäß den Weisungen in den Vorjahren.
4. Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen. Hierzu gelten die Regelungen des Stiftungsvertrages entsprechend.
5. Der Treuhänder legt dem Stifter auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss vor.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ausschließlich der stiftende Verein hat das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger zu ändern. Gegen Satzungsänderungen des Stifters steht dem Treuhänder/Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder hierdurch seine Rechtsstellung oder Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.
2. Nach Auflösung des stiftenden Vereins kann der Rechtsträger Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich erschwert oder nach Ansicht des Rechtsträgers mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Falls sich hierdurch der Stiftungszweck ändert, hat der neue Stiftungszweck dem vorhergehenden Stiftungszweck weitest möglich zu entsprechen oder ähnlich zu sein.

§ 9

Auflösung der Stiftung

1. Der Treuhänder/Rechtsträger sowie der Stifter können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. In diesem Fall sowie im Falle des Wechsels des ursprünglichen Rechtsträgers fallen bei diesem Kosten nach § 3 Nr. 5 des Vertrages an. Sofern der stiftende Verein nicht mehr besteht, erfolgt die Beschlussfassung durch den Treuhänder/Rechtsträger.
2. Der Stifter kann ferner die Auflösung der Stiftung verlangen, sofern das Stiftungsvermögen auf eine von ihm gegründete rechtsfähige gemeinnützige Stiftung übertragen werden soll. Näheres regelt § 4 des Stiftungsvertrags.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die steuerbefreite Organisation unter § 2 Nr. 5, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat. Sollte sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, obliegt die Bestimmung der Anfallberechtigten dem Treuhänder und Rechtsträger.

§ 11

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

Hilden, _____

Für den Verein

Der Treuhänder/Rechtsträger
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH
Brandgasse 4
41460 Neuss

Zeichnungsrichtlinie der Hospizbewegung Hilden e. V.

1. Grundsätze

1.1 Vorbemerkung

Diese Zeichnungsrichtlinie legt die Grundsätze zur Bevollmächtigung sowie die Zeichnungsbefugnisse für regelmäßig anfallende Geschäftsvorgänge der Hospizbewegung Hilden e. V. im Rahmen des vom Vorstand verabschiedeten Wirtschaftsplans fest.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

1.2 Prinzipien

Grundsätzlich gilt das Vier-Augen-Prinzip: Jeder Vertragsabschluss sowie jede Auszahlung oder Überweisung bedarf der Unterschrift zweier voneinander unabhängiger, bevollmächtigter Personen.

Alle Beträge und Betragsgrenzen verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.

1.3 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

1.4 Auftragshandeln der Mitarbeitenden

Angestellte Mitarbeitende vertreten den Verein nicht als Organ, sondern auf Basis eines Auftragsverhältnisses. Die jeweiligen Befugnisse ergeben sich aus:

- dem Arbeitsvertrag,
- den Dienstanweisungen und internen Richtlinien,
- einem Einzelauftrag durch den Vorstand (mittelbar oder unmittelbar),
- sowie gegebenenfalls aus betrieblicher Übung.

1.5 Leitung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von den Koordinatorinnen geleitet – im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und auf Grundlage des jeweils gültigen Tandem-Arbeitspapiers.

1.6 Zeichnungsformen

Im externen Schriftverkehr werden zwei Zeichnungsformen unterschieden:

- Ohne Zusatz: ausschließlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
- Mit Zusatz „i.A.“ (im Auftrag): durch Mitarbeitende bei entsprechender Beauftragung im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Für externe Verpflichtungen sind grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich:

- Die rechte Unterschrift erfolgt durch die sachbearbeitende Person.
- Die linke Unterschrift erfolgt in der Regel durch eine Koordinatorin.

Das Vier-Augen-Prinzip wird so umgesetzt – auch bei elektronischen Verfahren, wobei eine Unterschrift nach außen ausreichend ist, sofern die interne Freigabe durch eine zweite Person dokumentiert wurde.

2. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen

2.1 Beschaffung und Dienstleistungsbeauftragung

2.1.1 Kaufverträge, Auslagen- und Reisekostenerstattung

Bis zu 500 €: Eine Koordinatorin gemeinsam mit einer weiteren Mitarbeiterin.

2.1.2 Rahmenverträge, Abrufaufträge

Abschluss durch den Vorstand oder durch Bevollmächtigung einer Koordinatorin mit einer weiteren Mitarbeiterin.

2.2 Eingangsrechnungen und Kostenabrechnungen

Müssen sachlich und rechnerisch geprüft sowie von zwei Bevollmächtigten freigegeben werden.

2.3 Förderanträge und -vereinbarungen inkl. Abschlussberichte

Zu unterzeichnen durch eine Koordinatorin und den Vorsitzenden.

2.4 Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen)

Zuwendungsbestätigungen gemäß amtlichem Vordruck dürfen nur für steuerpflichtige Personen oder Unternehmen ausgestellt werden.

Spendenquittungen werden ab 100 € ausgestellt. Bis zu einem Wert von 500 € können sie entweder vom Schatzmeister oder dem Büroteam " i.A." unterschrieben werden. Beträge über 500 € werden vom Schatzmeister oder einem anderen VS-Mitglied unterschrieben.

Alle Quittungen werden nummeriert und digital archiviert.

2.5 Arbeitsverträge

Neue Arbeitsverträge sowie Änderungen oder Vergütungsvereinbarungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden auf Basis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

2.6 Finanzanlagen

Zuständig ist der Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorstand. In dringenden Fällen reicht die Rücksprache mit dem Vorsitzenden. Die Umsetzung erfolgt auf Basis eines Beschlusses.

2.7 Sonstige Verträge

Alle übrigen nicht explizit genannten Geschäftsvorfälle werden vom Vorstand unterzeichnet.

3. Bankvollmachten

Zur Durchführung der finanziellen Transaktionen werden ausgewählte Personen mit Bankvollmachten ausgestattet.

4. Geltungsbereich, Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden sowie für den Vorstand der Hospizbewegung Hilden e. V.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website www.hospizbewegung-hilden.de.

Inkrafttreten: 1. August 2025